

gierung noch die Deputation behauptet. Allein sie hat sich vorzüglich darauf berufen, daß Verhältnisse eintreten könnten, wo das Amt eines Stadtgerichtsmitgliedes mit dem eines Stadtverordneten collidire. Allein solche Collisionen des eigentlichen Berufs, Nahrungs Zweigs oder Broderwerbs treten auch bei Andern, fast bei jedem Stadtverordneten ein, z. B. beim Arzte, Advocaten, Handwerker u. s. w., und dennoch sind diese nicht von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen, weil, wenn man wegen der Möglichkeit der Collisionen der Pflichten von der Wählbarkeit ausschließen wollte, zuletzt kein Mensch mehr wählbar sein würde. Folglich würde dieser Grund der Collision der Pflichten zu viel beweisen. Aber auch abgesehen hiervon, hat dies, wo eine beachtenswerthe Collision der Pflichten eintritt, schon die allgemeine Städteordnung selbst in §. 126 entschieden, und hat auch lediglich das Gesetz, nicht die Regierung zu entscheiden. Hierzu kommt noch, daß für solche Collisionenfälle die Städteordnung selbst bereits hinlänglich gesorgt hat. Nach §. 120 muß jeder Stadtverordnete, wenn er bei einer Sache irgend betheilig ist, abtreten, er darf keinen Theil an der Berathung nehmen; folglich würde, wenn ein Verhältniß zur Sprache kommt, welches das Stadtgericht betrifft, ein rechtskundiges Mitglied desselben abtreten müssen. Mithin ist eine Collision der Pflichten desselben nicht möglich, oder wenigstens nicht schädlich. Ferner ist auch in §. 225 der Städteordnung bereits für Collisionenfälle gesorgt. In diesem heißt es: die Mitglieder der Stadtverordneten, welche einer Verwaltungsdeputation beigefügt sind, haben sich der Theilnahme an der Examination und Justification der diese Verwaltung betreffenden Rechnungen zu enthalten. Wenden wir dasselbe Aushülfsmittel hier an, so würden die Stadtgerichtsmitglieder, wenn sie Stadtverordnete sind, an dem Sportelwesen, an der Examination und Justification der Sportel-, so wie anderer ihr Amt angehenden Rechnungen und Fragen durchaus keinen Antheil nehmen können, folglich ebenfalls in keine Collision kommen. Ich gehe aber noch weiter; die Mitglieder der Stadtverordneten sind sogar bisweilen Mitglieder der Verwaltungsdeputation, mithin sogar ein Theil der Verwaltungsbehörden des Stadtraths, mithin sollten diese, wenn die Ansicht der Regierung und der Deputation richtig wäre, viel weniger als Stadtgerichtsmitglieder von da an noch Mitglieder der Stadtverordneten sein können, weil sie dann die controlirende und die controlirte Behörde zugleich ausmachen. Ferner kann man sich gegen meine Ansicht auch nicht darauf beziehen, daß nach §. 252 der Städteordnung stadgerichtliche Personen bisweilen in Verwaltungssachen zugezogen werden können. Erstlich werden sie nicht überall in Verwaltungssachen zugezogen werden, namentlich in Bauhen nicht. Es würde daher aus diesem Paragraphen nur dann ein Grund gegen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit hergenommen werden können, wenn diese Zuziehung des stadgerichtlichen Personals in Verwaltungssachen stattfindet, was hier nicht der Fall ist. Allein abgesehen davon findet auch eine Zuziehung selbst von Stadtverordneten in Verwaltungssachen statt, und dennoch sind und bleiben auch diese wählbar und Stadtverordnete. Auch dies beweist

also nichts gegen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit. Aber ich will diese zwei Gründe, die aus §. 252 hergenommen sind, nicht einmal benutzen. Ich sage vielmehr: Sind Mitglieder des Stadtgerichts in Verwaltungssachen zugezogen worden, so sind sie dann eben nicht mehr Mitglieder des Stadtgerichts und sind dann nicht wählbar, weil sie nicht mehr bloß Mitglieder des Stadtgerichts sind, sondern zugleich Mitglieder der Verwaltungsbehörde. Ferner beruft sich die Deputation auf den allgemeinen Grundsatz der Trennung der Justiz von der Administration, d. h. der Justizbehörden von Administrationsbehörden. Allein theils ist dieser Grundsatz gar nicht wahr und bei uns noch gar nicht wirklich durchgeführt, jene Trennung noch lange nicht ausgeführt, theils aber sind die Stadtverordneten weniger eine Administrationsbehörde, als vielmehr nur die Verwaltungsbehörde controlirend. Aber auch abgesehen hiervon, würde auch dieser Grund, wenn ihn die Deputation für sich anziehen wollte, zu viel beweisen. Nämlich nach der Städteordnung können sogar Männer der Justiz Stadtrichter, Rathsmänner, Mitglieder des Stadtraths, der Administration sein. Nach dem Grundsatz der Deputation ist das aber ganz unerlaubt und unmöglich, weil die Justiz von der Administration getrennt sein soll. Dieser Fall, daß der Stadtrichter zugleich Mitglied des Stadtraths ist, kommt in Sachsen fast in allen kleinen Städten vor. Also dieser Grundsatz kann nicht gegen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Stadtgerichtsmitglieder gelten. Denn wenn sie Mitglieder des Stadtraths sein können, so können sie noch viel mehr Mitglieder der Stadtverordneten sein, weil der Stadtrath eben so gut eine das Stadtgericht controlirende Behörde ist, als die Stadtverordneten; dennoch aber kann der Stadtrichter Mitglied des Stadtraths sein. Ferner beruft sich die Deputation auf die allgemeine Ueberschrift des §. 249 der allgemeinen Städteordnung, welcher von den „Beisitzern“ überhaupt handelt. Allein Niemand wird unter „Beisitzern“ des Stadtgerichts auch rechtsgelehrte Stadtgerichtsräthe verstehen. Aber wenn man dies auch könnte, so muß man es doch nicht und versteht doch nicht §. 249 unter „Beisitzern“ Stadtgerichtsräthe. Aber auch abgesehen hiervon, der Ausdruck „Beisitzer“ ist wenigstens zweideutig, erst selbst einer nähern Auslegung und Bestimmung bedürftig, mithin zur Auslegung als Auslegungsmittel ungeeignet. Diese seine Erläuterung erhält er erst durch den Text des Paragraphen, wonach ausdrücklich nur von den rechtsunkundigen Beisitzern die Rede ist, also nicht von Stadtgerichtsräthen. Endlich muß ich mich noch auf die Analogie des §. 97 a. der Städteordnung für meine Ansicht berufen, nach welcher (§. 97) die Geistlichen und Schullehrer die Wahl zu einem Stadtverordneten ablehnen können. Daraus folgt, daß sie wählbar sind, denn sonst brauchte das nicht in der Städteordnung zu stehen. Geistliche und Schullehrer aber sind gewiß eben so abhängig von dem Stadtrathe, als Stadtgerichtsräthe, denn auch sie werden von dem Stadtrathe eingesetzt und berufen. Aber auch deren, der Geistlichen und Schullehrer, Handlungen kommen zur Controle der Stadtverordneten, namentlich in Bezug auf die Kirchen- und Schul-